

INTERPROFESSIONELLE ZUSAMMENARBEIT FALLSTRICKE/RISIKEN BEI VEREINBARUNG VON STANDARDISIERTEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Versicherungsfachmann (BWW)
Frank Dahle
f.dahle@vonlauffundbolz.de

Wie gestaltet sich die wirksame Haftungsbeschränkung in einer interprofessionellen Partnerschaftsgesellschaft?

Die Angehörigen der steuer- und rechtsberatenden Berufe sind zahlreichen Haftungsrisiken ausgesetzt, die einerseits durch eine unüberschaubare Flut neuer Rechtsprechungen verursacht werden, andererseits sind die Mandanten immer schneller bereit, ihren Berater mit der Behauptung in Regress zu nehmen, unzureichend aufgeklärt und beraten worden zu sein.

Übersteigt dann der Schadenersatzanspruch die mit dem Haftpflichtversicherer vereinbarte Deckungssumme, kann für den Berufsträger oder die Gesellschaft schnell die Existenz auf dem Spiel stehen.

Durch Vereinbarung mit dem Mandanten ist es möglich, die grundsätzlich unbegrenzte Haftung der Höhe nach zu beschränken. Dabei sind eine Reihe gesetzlicher Grenzen/Vorgaben zu beachten. Verstößt der Berufsträger gegen diese, ist die Haftungsbeschränkung unwirksam und der Berater/die Gesellschaft haftet gegenüber dem Mandanten in voller Höhe. Es ist damit von zentraler Bedeutung, auf die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung zu achten.

Diese kann durch „schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“ erfolgen, wobei die gestellten Anforderungen an eine rechtswirksame Aushandlung mit dem Mandanten sehr hoch und umfangreich sind. Wir werden als Makler immer wieder nach „sicheren“ Formulierungen für wirksame Haftungsbeschränkungen gefragt. Aber: eine Sicherheit,

dass diese dann auch noch im Schadensfalle vor Gericht halten, gibt es leider nicht. Der Berater ist in einem eventuellen Haftungsprozess beweispflichtig. Werden immer die gleichen „individuellen“ Haftungsvereinbarungen bei unterschiedlichen Mandanten genutzt und der Berufsträger gibt diesen keine Möglichkeit, die Vereinbarung zur Disposition zu stellen, kann der Nachweis nicht geführt werden. Aus diesem Grund spielen Individualvereinbarungen im alltäglichen Gebrauch eine eher zu vernachlässigende Rolle (vgl. auch Zimmermann, NJW 2005, 177; ders. StB 2005, 460).

In der Praxis wird i. d. R. auf die Verwendung von vorformulierten Vertragsbedingungen zurückgegriffen, die z. B. von Stollfuß, dem DWS- oder IDW-Verlag angeboten werden.

Neben der wirksamen Einbeziehung in den Vertrag (schriftlichen Zustimmung des Mandanten) ist ein erhöhter Versicherungsschutz von mindestens dem 4-fachen Betrag der Pflichtversicherungssumme erforderlich:

- bei Steuerberatern 1 Mio. Euro (§ 67 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG),
- bei Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern 4 Mio. Euro (§ 54a Abs. 1 + § 130 Abs. 1 WPO) und
- bei Rechtsanwälten 1 Mio. Euro (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO).

Bei Berufsträgergesellschaften in haftungsbeschränkter Rechtsform (PartG mbB, GmbH oder

AG) erhöhen sich diese Mindestanforderungen für Rechtsanwälte sogar auf 10 Mio. Euro, für Steuerberater einer PartG mbB auf 4 Mio. Euro.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können in diesem Fall den Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens (leichte bis grobe Fahrlässigkeit) beschränken, Rechtsanwälte hingegen nur im Rahmen der einfachen Fahrlässigkeit.

Doch wie verhält es sich mit der wirksamen Vereinbarung von vorformulierten Haftungsbeschränkungen im Falle von interprofessionellen Zusammenschlüssen, z. B. in Form einer PartG mbB?

Grundsatz des „strengsten Berufsrechts“

Bei gemischten Kooperationen tritt naturgemäß ein Problem auf, wenn die Berufsrechte der jeweiligen Partner unterschiedliche Anforderungen an die vertragliche Haftungsbeschränkung stellen. Eine gesetzliche Angleichung wurde hier seinerzeit nicht vorgenommen, so dass einem allgemeinen berufsrechtlichen Grundsatz zufolge im Falle von verschiedenen berufsrechtlichen Anforderungen stets die strengsten gelten. Dies hat in der Praxis auf die Verwendung vorformulierter Auftragsbedingungen wesentliche, mitunter sogar gravierende, Auswirkungen, wie am Beispiel einer interprofessionellen PartG mbB deutlich wird:

Die Steuerberater-PartG mbB kann den Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens durch vorformulierte Ver-



tragsbedingungen der Höhe nach auf 4 Mio. Euro begrenzen (§ 67a StBerG).

Tritt ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bei, ändert sich zwar an der erforderlichen Mindestversicherungssumme i. H. v. 4 Mio. Euro nichts, die erste Million Euro muss nun allerdings ohne Beschränkung der Jahreshöchstleistung (= unmaximiert) zur Verfügung stehen (§ 54 Abs. 1 WPO).

Nach Hinzutreten eines Rechtsanwalt-Partners erhöht sich nicht nur bei Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen die erforderliche Mindestversicherungssumme auf 10 Mio. Euro (§ 52 BRAO), sondern eine Haftungsbeschränkung kann auch nur noch auf die Fälle einfacher Fahrlässigkeit begrenzt werden. Darüber hinaus muss die Versicherung nun auch die wissentliche Pflichtverletzung abdecken.



Demnach sollten die o. g. gebräuchlichen Muster vorformulierter Vertragsbedingungen für die interprofessionelle PartG mbB unter Beteiligung eines Rechtsanwaltes nicht blinden Vertrauens übernommen, sondern vor Nutzung entsprechend geprüft und ggf. hinsichtlich Versicherungssumme und einfacher Fahrlässigkeit angepasst werden.

Ansonsten laufen alle Berufsträger Gefahr, dass die verwendeten Haftungsbeschränkungen in Gänze nicht rechtswirksam vereinbart und somit nichtig sein könnten.

Die Gesellschaft haftet in Folge dessen wieder ohne betragsmäßige Begrenzung für den Schaden des Mandanten, was zur Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz bis hin zur Insolvenz führen könnte, da anderweitige Maßnahmen (insbesondere höhere Versicherungssummen) mit Blick auf das

Vertrauen von seinerzeit wirksam geschlossenen Haftungsbeschränkungen, unterlassen wurden.

Auch wenn das Privatvermögen der Partner in diesem Fall durch die haftungsbegrenzte Rechtsform geschützt ist: Insolvenz bedeutet Verlust der Mandate, der noch ausstehenden Honorarforderungen und letztendlich den Verlust der beruflichen Reputation.

LG Hamburg: AGB-Recht sticht Berufsrecht!?

Wie bereits erläutert, haben Steuerberater und Wirtschaftsprüfer qua Berufsrecht (§ 67a StBerG, § 54a WPO) grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Haftung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens zu beschränken. Dies wird dem geläufigen Verständnis nach bis hin zur grob fahrlässigen Pflichtverletzung interpretiert.

Dem steht allerdings ein viel beachtetes Urteil des LG Hamburg (Urt. v. 12.6.2013 309 O 425/08) entgegen, welches zwar höchstgerichtlich noch nicht entschieden wurde (vgl. hierzu Alvermann/Wollweber, DStR 2008, 1707/1708), jedem Berufsträger aber durchaus als Teil des präventiven KanzleiRisikomanagements bekannt sein sollte:

Es differenziert zunächst bei der AGBrechtlichen Haftungsbeschränkung von Wirtschaftsprüfern zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit und gibt zu bedenken, dass eine Haftungsfreizeichnung für grobe Fahrlässigkeit eine unangemessene Benachteiligung gem. §§ 310 Abs. 1, 307 BGB darstellt. Im Ergebnis wäre – von wesentlichen Stimmen getragen – die vereinbarte Haftungs-

beschränkung daher insgesamt – auch für Fälle einfacher Fahrlässigkeit – unwirksam (vgl. Fuhrmanns NJW 2007, 1400/1403).

Begründet wird dies mit der Tatsache, dass eine derartige Haftungsbegrenzungsregelung mit dem Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht vereinbar sei. Danach liegt eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners vor, wenn die AGB unklar und für den Vertragspartner undurchschaubar sind (Palandt-Grünberg, BGB, 72. Aufl. 2013, § 307 Rn. 20). Dass der Wortlaut der gängigen vorformulierten Haftungsvereinbarungen für den Mandanten nicht eindeutig ist, ergibt sich bereits daraus, dass umstritten ist, ob die Regelung die Fälle grober Fahrlässigkeit umfassen solle oder nicht. Darüber hinaus läge ein Verstoß gegen den in § 309 Nr. 7b BGB niedergelegten geltenden Grundgedanken vor, wonach eine Haftung für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt werden kann (vgl. BGH NJW 2007, 3774; PalandtGrünberg, BGB, § 309 Rn. 48).

Fazit:

Die Verwendung vorformulierter (Muster) Haftungsvereinbarungen kann nicht den alleinigen Schutz der privaten oder beruflichen Existenz darstellen.

Recht heikel ist es für interprofessionelle Kooperationen aufgrund der Vermengung verschiedener Berufsrechte, eine zutreffende rechtliche

Einschätzung zur wirksamen Verwendung standardisierter Haftungsbeschränkungen zu treffen. Das Fehlen klarer gesetzlicher berufsrechtlicher Vorgaben bzw. Abgrenzungen erschwert hier häufig ein rechtssicheres Vorgehen.

Für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer lauert außerdem noch Gefahr aus den Tiefen des AGB-Rechts. Das Damoklesschwert der Unwirksamkeit ist auch hier latent vorhanden. Mit Blick auf das Urteil des LG Hamburg wären die vielfach verwendeten Muster von IDW oder anderen Verlagen Makulatur.

Eventuell kann es sich lohnen, die Haftungsvereinbarung für jede Berufsgruppe getrennt zu formulieren etwa wie folgt:

Für anwaltliche Mandate der PartG mbB gilt eine Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit bis 10 Mio. Euro.

Für Mandate der Steuerberater gilt eine Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit bis 4 Mio. Euro usw. Ob diese Differenzierung aus der richterlichen ExpostBetrachtung dem AGB-rechtlichen Transparenzgebot genügt, lässt sich nicht abschätzen.

Solange diese Unsicherheit besteht, bleibt den Berufsträgern letztlich nichts anderes übrig, als einerseits die verwendeten HaftungsAGB sorgfältig zu überprüfen und andererseits ausreichend hohen Versicherungsschutz, z. B. auch mittels Objektdeckungen bei exponierten Risiken, vorzuhalten. ■